Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Niederlande

1. Aufenthaltsermittlung

- Digitales Meldewesen mit entsprechenden Meldeauflagen, aber strenger Datenschutz und daher keine Auskünfte an Dritte
- Schreiben an jeweilige Gemeinde, in der die Person vermutet wird
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Beauftragung einer Detektei

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Den Haag
- Deutsches Generalkonsulat in Amsterdam
- Niederländische:r Notar:in

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: *Rechtbank* (Zivilgericht erster Instanz); Anwaltszwang bei Feststellung, Änderung oder Beendigung der Unterhaltspflicht
- Berechtigtengerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in den Niederlanden ist die *Rechtbank* des Wohnorts des/der Schuldner:in

4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstelle: *LBIO* (*Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen*) und Gerichtsvollzieher:in (*Gerechtsdeurwaarders*)
- *LBIO* hat Befugnis zur Lohnpfändung oder Pfändung von Sozialleistungen
- Bei Erfolglosigkeit: Übergabe an Gerichtsvollzieher:in, Einleitung von Pfändungsmaßnahmen von Amts wegen

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- S. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung, und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf KiJuP-online

6. Kosten

- Bei Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe Anspruch auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe, Art. 46 Abs. 1 EuUnthVO
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung)
- Übernahme von Übersetzungskosten im deutschen Verfahren gem. § 10 Abs. 3 AUG im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich (sog. Befreiung von der Erstattungspflicht)
- Ohne behördliche Verfahrenshilfe muss niederländische:r Rechtsanwält:in beauftragt werden, es fallen Rechtsanwalts-, Gerichts- und Übersetzungskosten an.
- Einziehungs- und Vollstreckungskosten sowie Gerichtsvollzieherkosten werden dem/der Unterhaltsschuldner:in auferlegt.

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in den Niederlanden
- DIJuF-Länderanfragen: JAmt 2025, 186; JAmt 2023, 456

→ abrufbar auf KiJuP-online